

Entschädigungsregelung

nach § 41 SGB IV i.V.m. § 3 Abs. 10 der Satzung der DAK-Gesundheit sowie § 3 Abs. 3 der Satzung der DAK-Gesundheit -PFLEGEKASSE

Einen Anspruch nach dieser Regelung haben die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder in Ausübung ihres Amtes, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, dessen Ausschüsse und der besonderen Ausschüsse (Widerspruchsausschüsse).

A. Auslagenerstattung (§ 41 Abs. 1 SGB IV)

Als Ersatz der baren Auslagen werden Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkosten wie folgt gezahlt:

I. Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen bestimmt sich in analoger Anwendung des § 6 Bundesreisekostengesetz nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Wird von Amts wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt, so wird das zustehende Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag gekürzt. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Übernachtungskosten enthalten ist.

II. Übernachtungsgeld

Die Höhe des Übernachtungsgeldes bemisst sich nach § 7 des BRKG; sie beträgt pauschal für eine notwendige Übernachtung 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

III. Fahrkosten

Es werden in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes erstattet:

1. Bei Benutzung der Eisenbahn oder eines Schiffes die Kosten bis zur 1. Klasse einschließlich der Zuschläge, wie z.B. für IC- oder ICE-Züge,
2. bei Benutzung eines Flugzeuges die entstandenen Kosten, bei Flügen innerhalb Europas jedoch nur die Kosten für die Benutzung der Economy- (Touristen-) Klasse,
3. die Kosten für den Zu- und Abgang,
4. bei Benutzung eines Kraftwagens die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der dort genannten Höhe,
5. Kosten der Gepäckbeförderung und Gepäckaufbewahrung, Post-, Telegramm- oder Fernsprechgebühren, Garage sowie sonstige im Zusammenhang mit der Reise entstandene zulässige Kosten.

IV. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer

Soweit Mitglieder des Verwaltungsrates in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder der DAK -Gesundheit einen Kraftwagen benutzen und hierbei eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer in Anspruch nehmen, weil sie das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen können, werden für die Kraftfahrerin oder den Kraftfahrer erstattet:

- a) Tagegeld in analoger Anwendung des § 6 Bundesreisekostengesetzes.
- b) Übernachtungsgeld in analoger Anwendung des § 7 Bundesreisekostengesetzes.

B. Ersatz für entgangenen Bruttoverdienst bzw. Verdienstaufschlag sowie für Beiträge zur Rentenversicherung

Den Organmitgliedern werden entgangener regelmäßiger Bruttoverdienst bzw. Verdienstaufschlag sowie den Arbeitnehmeranteil übersteigende Beiträge zur Rentenversicherung nach § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

C. Pauschbeträge für Auslagen für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Die dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Ver-

waltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen können in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Diese Aufwendungen können auch durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Als Pauschbetrag werden gezahlt an

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates 64,00 € monatlich,
2. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates 58,00 € monatlich.

D. Pauschbeträge für Zeitaufwand

1. Für Sitzungen und Fraktionsvorbereitungen, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Sitzung stehen, wird für jeden Kalendertag einer Sitzung oder Fraktionsvorbereitung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 62,00 € gezahlt.

Unabhängig von der Zahl der Sitzungen und der Sitzungsdauer wird pro Tag nur ein Sitzungsgeld gezahlt, auch dann, wenn an einem Tag je eine Sitzung (oder auch mehrere) eines Organs der Kranken- und Pflegekasse der DAK-Gesundheit stattfinden.

2. Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.
3. Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen erhält bzw. erhalten
 - a) die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates das 8fache des Pauschbetrages nach Ziff. 1 monatlich,
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates das 6fache des Pauschbetrages nach Ziff. 1 monatlich,
 - c) Organmitglieder bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages im Einzelfall einen Pauschbetrag nach Ziff. 1. Buchstabe c) und Ziff. 4 gelten nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.